§4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) schriftliche freiwillige Austrittserklärung
   b) Ausschluss
   c) Tod

   oder durch beschlossene Auflösung des Vereins. Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums, auf Antrag eines anderen Organs oder eines Mitgliedes eingeleitet werden.

2. **Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer in der Regel vierteljährlichen Frist erklärt werden. Bis zum Austrittspunkt ist das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.**

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

   Ausschlussgründe sind:
   a) Nichteinhaltung der Satzung des Vereins
   b) Nichtzahlung von festgelegten Beiträgen trotz Mahnung, Termine regelt die Finanzordnung
   c) Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten
   d) unehrenhafte Handlungen
   e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen

4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
   Die Behandlung dieser Berufung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden muss.

Hier mit bestätige ich den in der Satzung stehenden §4 – Beendigung der Mitgliedschaft und erkenne diesen an.

Ort, Datum **Unterschrift**
(bei Minderjährigen **beider** Erziehungsberechtigter)